OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552556/9/Kü/MG

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von M F A, vertreten durch Dr. L H A, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. März 2023, GZ: BHSDN-2022-785727/10-Mae, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. März 2023, GZ: BHSDN-2022-785727/10-Mae, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands betreffend dem auf Grst. Nr. x1, KG O, errichteten Ziegenstall in Form eines Stallcontainers aufgetragen, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides, die nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige für das Vorhaben einzubringen oder innerhalb einer weiteren Frist von drei Wochen auf eigene Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen und den Stallcontainer gänzlich zu entfernen, über die Durchführung der Maßnahmen eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen und nach Abschluss der Arbeiten die Fotodokumentation gemeinsam mit einem kurzen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert der belangten Behörde vorzulegen. Weiters wurde im Spruchpunkt II. des genannten Bescheides dem Bf betreffend die Errichtung eines Heulagers auf Grst. Nr. x2, KG O, aufgetragen, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Bescheides die nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige für das Vorhaben Heulager einzubringen oder innerhalb einer weiteren Frist von drei Wochen das Heulager gänzlich zu entfernen, über die Durchführung der Maßnahmen eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen und nach Abschluss der Arbeiten die Fotodokumentation gemeinsam mit einem kurzen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert der Bezirkshauptmannschaft Schärding vorzulegen.

Begründend wurde festgehalten, dass es sich sowohl beim Ziegenstall als auch bei dem Futtermittel-Heulager um Gebäude handle und somit anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001, die ohne vorherige Anzeige verwirklicht worden seien. Die beiden gegenständlichen Grundstücke seien als Grünland gewidmet und liege weder eine geschlossene Ortschaft noch ein Bebauungsplan vor. Insofern seien daher jeweils Wiederherstellungsaufträge in Form von Alternativaufträgen zu erlassen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, den Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde nach Darstellung der Rechtsgrundlagen festgehalten, dass der Sachverständige in seinem von der belangten Behörde selbst in Auftrag gegebenen Gutachten zu den beiden Bauvorhaben ausgeführt habe, dass die Schädigung und Beeinträchtigung oder Störung der Schutzgüter nicht erheblich sei, sodass das Ziel des Oö. NSchG 2001, die heimische Natur- und Landschaft in ihren Lebens- und Erhaltungsformen zu erhalten, vernachlässigt werden könne.

Gegenständlich liege ein Fall des § 7 Abs. 1 (3) Oö. NSchG 2001 vor. Aus prozessualer Vorsicht habe der Bf drei Eingaben an die Gemeinde A vorgelegt. Etwas eigenartig sei, dass auf die Möglichkeiten des § 7 Abs. 1 (3) Oö. NSchG 2001 hingewiesen würde, nur habe die Behörde das Gesetz nicht angewendet und es verabsäumt, bei der Gemeinde A nachzufragen, ob dort die entsprechenden Anträge eingelangt seien. Dies sei, wie urkundlich nachgewiesen wurde, vor Erstellung des Bescheides gewesen.

Es gebe keine substanzielle rechtliche Beurteilung, wobei zu bemerken sei, dass die belangte Behörde das Gutachten des Sachverständigen zwar zitiere, sich aber weigere, dessen Inhalt näher zu analysieren. Alles, was die Behörde als Rechtsgrundlage anführe, stehe hier im Widerspruch zum Gutachten. Die Anwendung des § 7 Oö. NSchG 2001 würde nicht einmal angedacht, sondern darauf insistiert, dass ein Verfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 durchzuführen sei. Eine Begründung für diese Rechtsansicht finde nicht statt.

I.3. Mit Schreiben vom 3. April 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2023, an welcher der Bf in Begleitung seines Vertreters sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Alleineigentümer der Grst. Nr. x2 und x1, je KG O. Diese Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen.

Mit Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 5. Juli 2022, GZ: BHSDGV-2021-286540/8-ZDo, wurde der Rechtserwerb durch den Bf (Kaufvertrag vom 9. Juni 2021) an den genannten Grundstücken grundverkehrsbehördlich unter Vorschreibung von Auflagen genehmigt. So wurde unter anderem festgelegt, dass der Bf den Nachweis über die Aufnahme und den Betrieb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung in Form der Haltung von Ziegen und von bretonischen Zwergschafen, über die Anlage und die Bewirtschaftung einer Streuobstwiese bzw. eines Obstgartens mit alten heimischen Obstsorten sowie über die Heugewinnung bzw. Bewirtschaftung zu erbringen hat.

Aufgrund dieser Vorgaben hat der Bf in der Folge an der nordseitigen Grundgrenze des Grst. Nr. x2, KG O, ein Futtermittel-Heulager mit den Abmessungen 2,40 m/2,40 m/2,70 m errichtet. Es wurden Holzpaletten in einfacher Bauweise zusammengebaut und diese Konstruktion mit einem Pultdach mit einer Wellplattendeckung versehen.

Zudem hat der Bf südlich des Wohngebäudes auf Grst. Nr. x1, KG O, einen Stallcontainer mit der Abmessung 5 m/2,50 m/2,50 m, welcher ca. 1 Meter ins Gelände gegraben ist, errichtet. Entlang der Längsseiten wurden jeweils Steinschüttungen bis zur Oberkante hergestellt. Der Container wird als Stallung für Ziegen verwendet.

Sowohl beim Futtermittel-Heulager als auch beim Stallcontainer handelt es sich um Gebäude und somit anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001. Wie erwähnt sind die genannten Grundstücke als Grünland gewidmet und liegt weder eine geschlossene Ortschaft noch ein Bebauungsplan vor. Die beiden Gebäude wurden vom Bf ohne Anzeige an die Naturschutzbehörde errichtet.

Aufgrund einer grundverkehrsbehördlichen Anlagenüberprüfung am 3. November 2022 erlangte die Naturschutzbehörde davon Kenntnis, dass die beiden Gebäude bereits errichtet sind. Mit Schreiben vom 4. November 2022 teilte die Naturschutzbehörde der Gemeinde A als Baubehörde mit, dass auf den gegenständlichen Grundstücken zwei Bauwerke im Grünland konsenslos errichtet sind. Der Bf hat im Zuge des Lokalaugenscheins zugesichert, sich rasch um die Erlangung eines baurechtlichen Konsenses zu bemühen. Die Naturschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang die Baubehörde um Beachtung der „Prüfliste“ ersucht sowie auf die Beteiligung gemäß §§ 7 und 48 Oö. NSchG 2001 hingewiesen. Für den Fall, dass weder die Prüfliste noch die Beteiligung zur Anwendung komme, wurde die Baubehörde ersucht, den Bf entsprechend zu informieren, damit dieser den erforderlichen Konsens nach dem Oö. NSchG 2001 bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding erlangen kann.

In der Folge beauftragte die Naturschutzbehörde den Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 5. Jänner 2023, eine eigenständige Erhebung vor Ort auf den Grst. Nr. x2 und x1, je KG O, durchzuführen, wobei dem Sachverständigen folgende Beweisthemen zur Beantwortung vorgegebenen wurden:

„Themenkreis – anzeigepflichtiges Vorhaben ohne erforderliche Anzeige

1. In Bezug auf anzeigepflichtige Vorhaben gem. § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001, iVm § 3 Z 5 und 6 leg.cit.; insbesondere:

a) Befindet sich das Objekt im Grünland, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft oder außerhalb eines Gebiets, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist?
b) Handelt es sich beim Objekt um ein Gebäude?
c) Handelt es sich beim Objekt um ein sonstiges begehbares überdachtes Bauwerk?

Themenkreis – Fließgewässeruferschutzbereich

2. entfällt

Themenkreis – öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz

3. In Bezug auf die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs. 1 Z 1; § 6 Abs. 3); insbesondere:

Stellen Sie fest, ob und inwieweit

a) der Naturhaushalt (siehe § 3 Z. 10) und/oder
b) die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten (welche Arten, Gefährdungsgrad, Bedeutung für den konkreten Standort) geschädigt werden und/oder
c) der Erholungswert der Landschaft (konkrete Erholungsfunktion des gegenständlichen Landschaftsraumes oder Eignung des Landschaftsraumes, Erholungsressource oder Erholungsreserve) beeinträchtigt wird und/oder
d) das Landschaftsbild (siehe § 3 Z. 8) gestört wird. (Stellen Sie dazu bitte das Landschaftsbild ohne des Objektes dar und beschreiben Sie das Landschaftsbild mit dem Bauwerk. Setzen Sie dann die sich ergebenden unterschiedlichen Landschaftsbilder zueinander in Beziehung. Stellen Sie fest, ob bereits Eingriffe vorgenommen wurden. Konsenslose Eingriffe sind nicht in die Beurteilung einzubeziehen.)

4. Ist die Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der unter 3. genannten Schutzgüter erheblich, sodass das Ziel des OÖ. NSchG 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz) beeinträchtigt wird?
5. Wenn Frage 4 bejaht wird, bitte eingehende Darstellung des Gewichtes dieser Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung.
6. In Bezug auf § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001; insbesondere:
   Wären Auflagen, Bedingungen oder Befristungen notwendig, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken? Wenn ja bitte konkrete Formulierung dieser Nebenbestimmungen.

Themenkreis – nachträgliches Anzeige-/ Bewilligungsverfahren sowie erforderliche Maßnahmen

7. Liegen aus fachlicher Sicht Voraussetzungen für ein nachträgliches Anzeige-/Bewilligungsverfahren vor und kann daher im Sinne des § 58 Abs. 1 Z 1 und Abs. 5 Oö. NSchG 2001 die Möglichkeit zur nachträglichen Erteilung eines Konsenses eingeräumt werden?
8. Liegen gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 die Voraussetzungen für eine nachträgliche Bewilligung (nachträgliches Anzeigeverfahren) aus fachlicher Sicht nicht vor und ist daher der vorherige Zustand wiederherzustellen?
   Sollte die Herstellung des vorigen Zustandes nicht möglich sein:

Welche Maßnahmen sind vorzuschreiben damit der geschaffene Zustand in einer Weise abgeändert wird, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden?

9. Welche Maßnahmen konkret sind zur Herstellung der rechtlichen Ordnung (Herstellung des vorigen Zustandes bzw. Schaffung eines Zustandes, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden) aufzutragen?

   Bis wann sind die Maßnahmen zur Herstellung der rechtlichen Ordnung durchzuführen?“

Aufgrund dieses behördlichen Auftrages führte der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz auf den gegenständlichen Grundstücken am 25. Jänner 2023 einen Lokalaugenschein durch und führte dieser in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2023 wie folgt aus:

„Südlich des Wohngebäudes auf Grundstück Nr. x1 KG x O befindet sich ein Stahlcontainer mit der Abmessung 5,00 m / 2,50 m / 2,50 m, welcher ca. 1 m ins Gelände eingegraben ist. Entlang der Längsseiten sind jeweils Steinschüttungen bis zur Oberkante hergestellt. Der Container wird als Stallung für Ziegen verwendet.

Themenkreis – anzeigepflichtige Vorhaben ohne erforderliche Anzeige
zu 1 a)
Der Ziegenstall befindet sich laut Flächenwidmungsplan im „Grünland“, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.
zu 1 b)
Es handelt sich um ein Gebäude.

Themenkreis – öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz
zu 3 a)
Der Naturhaushalt wird nicht geschädigt.
zu 3 b)
Die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz und Tierarten werden nicht geschädigt.
zu 3 c)
Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Bauwerke nicht beeinträchtigt.
zu 3 d)
Der Stall befindet sich unmittelbar neben dem bestehenden Wohngebäude. Ostseitig befindet sich ein Baumsaum. Das direkt umliegende Landschaftsbild wird durch landwirtschaftliche Hofanlagen und ehemalige kleinlandwirtschaftliche Gebäude geprägt.
Das Stallgebäude ist im Landschaftsbild nur bedingt einsehbar und weist einen geringen, untergeordneten Umfang auf.
Das Landschaftsbild wird dadurch minimal beeinträchtigt bzw. gestört.
zu 4)
Die Schädigung und Beeinträchtigung oder Störung der unter 3. genannten Schutzgüter ist nicht erheblich, sodass das Ziel des OÖ. NSchG 2001, die heimische Natur- und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, vernachlässigt werden kann.

zu 6)
Die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Themenkreis -nachträgliches Anzeige-/Bewilligungsverfahren sowie erforderliche Maßnahmen
zu 7)
aus fachlicher Sicht liegen die Voraussetzungen und die Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung vor.
zu 8)
Nicht erforderlich.
zu 9)
Nicht erforderlich.

Südseitig des Anwesens, auf Grundstück Nr. x2, KG x O, befinden sich ein Heulager und ein noch nicht fertig gestellter Unterstand für Zwergschafe.
Ein Futtermittel–Heulager mit den Abmessungen 2,40 m / 2,40 m / 2,70 m befindet sich entlang der nordseitigen Grundgrenze. Es sind Holzpaletten in einfacher Bauweise zusammengebaut und das Pultdach ist mit einer Wellplattendeckung versehen.

Themenkreis – anzeigepflichtige Vorhaben ohne erforderliche Anzeige
zu 1 a)
Das Heulager befindet sich laut Flächenwidmungsplan im „Grünland“, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.
zu 1 b)
Es handelt sich grundsätzlich um ein Gebäude.

Themenkreis – öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz
zu 3 a)
Der Naturhaushalt wird nicht geschädigt.
zu 3 b)
Die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz und Tierarten werden nicht geschädigt.
zu 3 c)
Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Bauwerke nicht beeinträchtigt.
zu 3 d)
Das Heulager befindet sich am ostseitigen Rand der neu angelegten Obstbaumwiese, mit einer Entfernung zum bestehenden Anwesen von rund 40 m. West- und südwestseitig befindet sich ein Baumsaum, ansonsten grenzen landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen an.
Das westseitig gelegene Landschaftsbild wird durch landwirtschaftliche Hofanlagen und ehemalige kleinlandwirtschaftliche Gebäude geprägt.
Das Heulager ist im Landschaftsbild nur bedingt einsehbar und weist einen geringen, untergeordneten Umfang auf.
Das Landschaftsbild wird dadurch minimal beeinträchtigt bzw. gestört.

zu 4)
Die Schädigung und Beeinträchtigung oder Störung der unter 3. genannten Schutzgüter ist nicht erheblich, sodass das Ziel des OÖ. NSchG 2001, die heimische Natur- und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, vernachlässigt werden kann.
zu 6)
Die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Themenkreis nachträgliches Anzeige-/Bewilligungsverfahren sowie erforderliche Maßnahmen
zu 7)
Aus fachlicher Sicht liegen die Voraussetzungen und die Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung vor.
zu 8)
Nicht erforderlich.
zu 9)
Nicht erforderlich.“

Die Ausführungen des Sachverständigen wurden dem Bf zur Kenntnis gebracht.

Mit Eingabe vom 15. März 2023 hat der Bf die beabsichtigte Ausführung der Bauvorhaben Futtermittel-Heulager und Stallcontainer bei der Baubehörde angezeigt. Mit Bescheiden vom 28. April 2023 hat die Baubehörde die Ausführung der angezeigten Bauvorhaben untersagt und die Beseitigung derselben innerhalb einer Frist von zwei Monaten angeordnet. Die dagegen vom Bf erhobenen Beschwerden wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnissen am 16. August 2023, GZ: LVwG-153847/2/DM und LVwG-153868/2/DM, als unbegründet abgewiesen und gleichzeitig die Frist für die Entfernung der Gebäude mit zwei Monaten ab Zustellung der Erkenntnisse neu festgesetzt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 21. März 2023 hat die belangte Behörde dem Bf zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufgetragen entweder innerhalb von drei Wochen die nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige für das Vorhaben Stallcontainer und das Futtermittel-Heulager einzubringen oder in Wahrung einer weiteren Frist von drei Wochen diese Gebäude gänzlich zu entfernen.

Im Schreiben vom 31. Oktober 2023 an die belangte Behörde teilte der Bf mit, dass die Tiere ab dem Ende der vom LVwG festgesetzten Räumungsfrist betreffend die errichteten Gebäude in einem mobilen Stall am Grundstück untergebracht werden und die Holzbalken der abgebauten Gebäude am Grundstück bis zu ihrer Verwendung als Brennholz gelagert werden.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den jeweils bezeichneten Unterlagen und wird dem Grunde nach vom Bf auch nicht bestritten. Gegenstand der Beschwerde ist vielmehr die rechtliche Würdigung der dargestellten Abläufe.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lauten:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;

[…]

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 und 10 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht
1. Vorhaben gemäß § 5 Z 1, die einer Bewilligung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 bedürfen,
2. Vorhaben gemäß § 5 Z 6, die einer Bewilligung nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 bedürfen,
3. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 4, die einer campingrechtlichen Bewilligung nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 bedürfen,
4. Entfallen
5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser -

keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019, 62/2021)
(2) Eine ablehnende Stellungnahme gemäß Abs. 1 ist abzugeben, wenn das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Kann jedoch das Vorhaben durch Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz in Einklang gebracht werden, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde die entsprechenden Bedingungen oder Auflagen bekanntzugeben.
(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014).
[…]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
[…]
(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.“

III.2. Nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens steht fest, dass sowohl der Stallcontainer als auch das Futtermittel-Heulager am 3. November 2022, dem Tag der grundverkehrsbehördlichen Anlagenüberprüfung, bereits errichtet waren. Zu diesem Zeitpunkt erlangte somit auch die Naturschutzbehörde Kenntnis über die

beiden im Grünland errichteten Gebäude. Der Umstand der Errichtung der beiden Gebäude wird vom Bf dem Grunde nach auch nicht bestritten. Somit steht fest, dass für einen naturschutzbehördlichen Entfernungsauftrag gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 als Adressat der Bf in Frage kommt, zumal er ohne Durchführung einer Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder einer Anzeige bei der Baubehörde die beiden fraglichen Gebäude errichtet hat. Der Bf hat sohin die ihn gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 treffende Verpflichtung, wonach der Neubau von Gebäuden im Grünland vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen ist, verletzt.

Sofern vom Bf eingewendet wird, dass gegenständlich ein Fall des § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 vorliege und keine naturschutzbehördliche Anzeigepflicht für die beiden gegenständlichen Gebäude bestanden habe, ist Folgendes entgegenzuhalten.

§ 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 sieht den Entfall der Anzeigepflicht für in § 6 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannte Bauvorhaben nur dann vor, wenn die Naturschutzbehörde aufgrund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 durchzuführenden Beteiligung innerhalb einer bestimmten Frist bzw. bei der Verhandlung keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, oder bei denen die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung getragen hat. Dass eine dieser Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt wäre, hat der Bf weder im Verwaltungsverfahren noch selbst in der vorliegenden Beschwerde behauptet (vgl. VwGH 20.11.2009, 2008/10/0067).

Dem durchgeführten Ermittlungsverfahren folgend steht fest, dass die Naturschutzbehörde – wie oben erwähnt – im November 2022 von den beiden im Grünland errichteten Gebäuden Kenntnis erlangt hat. Gemäß den Ausführungen des Behördenvertreters wurde der Bf im Zuge des Lokalaugenscheins darauf hingewiesen, dass er im Hinblick auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 durch Antragstellung bei der Baubehörde ein Verfahren einzuleiten hat. Fest steht, dass der Bf die entsprechenden Bauansuchen bei der Baubehörde erst am 15. März 2023 eingebracht hat. Nachdem von der belangten Behörde der gegenständliche Auftrag zu Herstellung des gesetzmäßigen Zustands bereits am 22. März 2023 abgefertigt wurde, hat es folglich ein Beteiligungsverfahren der Naturschutzbehörde am Bauverfahren im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 nicht gegeben. Es ist aber festzustellen, dass nur für den Fall der ordnungsgemäßen Beteiligung der Naturschutzbehörde durch die zuständige Baubehörde und dem Umstand, dass innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen des Baubewilligungsansuchens keine ablehnende Stellungnahme abgegeben wurde, die Anzeigepflicht nach § 6 Oö. NSchG 2001 entfällt. Ein derartiges Beteiligungsverfahren durch die zuständige Baubehörde hat es allerdings entsprechend den Verfahrensergebnissen nicht gegeben. Insofern ist die wesentliche Voraussetzung

des § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 nicht erfüllt, weshalb im gegenständlichen Fall eine Anzeigepflicht nicht entfallen konnte.

Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde, ist es nicht Aufgabe der Naturschutzbehörde, bei der zuständigen Baubehörde über den Stand eines Verfahrens nachzufragen. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001, wonach die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde das Bewilligungsansuchen und die dazugehörigen Unterlagen (Kopien) der Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde zu übersenden hat und diese sohin hinsichtlich der in § 7 Abs. 1 leg. cit. genannten Vorhaben zu beteiligen hat. Insofern besteht aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage keine Pflicht der Naturschutzbehörde bei der Baubehörde anzufragen, sondern sieht die gesetzliche Regelung genau den umgekehrten Fall vor, wonach die zuständige Bewilligungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde zu beteiligen hat. Der Umstand, wonach sich die Naturschutzbehörde nicht bei der Baubehörde erkundigt hat, kann daher der belangten Behörde nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Auch im Hinblick auf § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 ist die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Z 1 für die gegenständlichen Gebäude nicht entfallen. Jedenfalls hat es gemäß dem Akteninhalt kein baubehördliches Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 gegeben, weshalb auch der Amtssachverständige von der Baubehörde diesbezüglich nicht eingebunden wurde. Sofern vom Bf auf das von der Naturschutzbehörde eingeholte Gutachten des ASV für Naturschutz verwiesen wird, ist dazu festzustellen, dass der Sachverständige dieses Gutachten ausschließlich im Auftrag der belangten Behörde als Naturschutzbehörde erstellt hat. Dies ergibt sich eindeutig daraus, dass die belangte Behörde als Naturschutzbehörde dem Sachverständigen einen Auftrag zur mittelbaren Beweisaufnahme und Erhebung gemäß § 55 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz bzgl. des Stallcontainers und des Heulagers beim Anwesen des Bf erteilt hat. Der Sachverständige hat am 25. Jänner 2023 einen Lokalaugenschein durchgeführt und sodann seine Feststellungen – wie im Sachverhalt wiedergegeben – getroffen. Diese Prüfung durch den Sachverständigen hat jedenfalls nicht im Sinne des § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 im Rahmen eines baubehördlichen Vorprüfungsverfahrens stattgefunden, weshalb - auch wenn vom Sachverständigen festgehalten wurde, dass unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gegeben sind - kein Entfall der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 damit verbunden ist.

Zusammenfassend ist sohin festzustellen, dass im gegenständlichen Fall weder entsprechend § 7 Abs. 1 Z 5 noch gemäß § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 die Verpflichtung des Bf zur Anzeige der errichteten Gebäude gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 entfallen ist.

Wie bereits eingangs erwähnt, hat der Bf zum Zeitpunkt November 2022 diese beiden Gebäude konsenslos errichtet. Insofern ist festzuhalten, dass der Auftrag der belangten Behörde gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes in Form des alternativen Auftrages zur Einbringung der erforderlichen naturschutzbehördlichen Anzeige und widrigenfalls zur Entfernung der bereits errichteten Gebäude zu Recht ergangen ist.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Ergebnisse der baupolizeilichen Verfahren hinsichtlich der beiden errichteten Gebäude zwischenzeitig vom Bf die Entfernung derselben vorgenommen wurde. Dies ergibt sich auch aus der Eingabe des Bf vom 31. Oktober 2023, wonach der Behörde angezeigt wurde, dass die Lagerung von Holzbalken der abgebauten Gebäude bis zu ihrer Verwendung als Brennholz am Grundstück stattfindet. Aufgrund der Tatsache, dass die gegenständlichen Gebäude zwischenzeitig entfernt wurden, ist davon auszugehen, dass der gegenständliche Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes keine normative Kraft mehr entfaltet und selbst bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides der Bf in dieser Frage nicht günstiger gestellt würde (vgl. VwGH 28.3.2006, Zl. 2003/06/0161, 27.6.2006, Zl. 2004/06/0224). Insofern ist bei der nunmehr bestehenden Sachlage die Beschwerde als gegenstandslos zu werten.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger